

30. September 2021
Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht (Säule 3) der
DZ BANK Institutsgruppe

Inhalt

1	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung	3
2	Schlüsselparameter	6
3	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	9
3.1	Eigenmittel	9
3.2	Eigenmittelanforderungen	11
4	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	14
4.1	Quantitative Angaben zur LCR	14
4.2	Qualitative Angaben zur LCR	15
5	Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR	18
6	Abbildungsverzeichnis	19

Disclaimer

An den Säule 1-Meldungen der DZ BANK Institutgruppe per 30. Juni 2021 (hier: Vergleichszahlen) und per 30. September 2021 haben sich geringfügige Korrekturen ergeben. Zur Wahrung des Gleichlaufs der Säule 1- mit den Säule 3-Zahlen erfolgt hiermit eine Neuveröffentlichung des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts per 30. September 2021. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5 dieses Berichts sowie in Kapitel 9 des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts zum 30. Juni 2021.

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der **Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR)** in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurde mit Inkrafttreten der **Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR** am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR findet ergänzend die **Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** als auch diverse weitere für die Offenlegung relevante Regulierungsstandards Anwendung.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisiert die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Templates und Tabellen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (**EBA/GL/2014/14** vom 23. Dezember 2014).

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. September 2021, konsolidiert auf Institutsebene, erfüllt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihre Offenlegungspflicht nach Artikel 436 Satz 1 Buchstabe a CRR.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutgruppe enthält der vorliegende Bericht insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- Schlüsselparameter
- Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen
- Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR).

Eine Darstellung der Risk Weighted Exposure Amount (RWEA)-Flussrechnung (vormals RWA) für Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) entfällt (Tabelle EU CCR7), da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete **Offenlegungsrichtlinie**, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der DZ BANK Institutgruppe dokumentiert sind. Darüber hinaus regelt die Offenlegungsrichtlinie die Einbettung der Risikopublizität in die allgemeine Finanzpublizität und stellt

die Verbindung zum internen Risikoberichtswesen her. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der DZ BANK Institutgruppe kommuniziert. Infolgedessen hat die DZ BANK mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts bestimmen sich für große Institute nach Artikel 433a CRR. Seit dem Geschäftsjahr 2016 hat die BaFin die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt (vergleiche Artikel 433a Absatz 2 CRR). Als Ergebnis unterliegt die DZ BANK Institutgruppe im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden **Vergleichswerte** vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert.

Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nichts anderes vermerkt – auf den aufsichtsrechtlichen **Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe** zum Berichtsstichtag gemäß § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 10a bis 24 CRR (aufsichtliche Konsolidierung). Bezüglich der qualitativen Angaben in diesem Bericht wird auf die wesentlichen Tochterunternehmen der DZ BANK Institutgruppe abgestellt. Die Wesentlichkeit wird auf Basis des Materialitätskonzepts ermittelt, das für den handelsrechtlichen Risikobericht Anwendung findet. Die Ermittlung der Materialität erfolgt anhand der in der DZ BANK Gruppe gemessenen Risikoarten und Risikokapitalbedarfe sowie der eingerichteten Limite der einzelnen Steuerungseinheiten für Risiko und Pufferkapitalbeträge.

Nachfolgend werden die wesentlichen Tochterunternehmen der DZ BANK aufgelistet:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (DZ BANK)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: BSH)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster (DZ HYP)
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: DVB)
- DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, (DZ PRIVATBANK S.A.; Teilkonzernbezeichnung: DZ PRIVATBANK)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: UMH)
- VR-Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR Smart Finanz AG; Teilkonzernbezeichnung: VR Smart Finanz)

Große Tochterunternehmen haben gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR Informationen betreffend Artikel 437 CRR (Eigenmittel), Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge), Artikel 440 CRR (antizyklischer Kapitalpuffer), Artikel 442 CRR (Kredit- und Verwässerungsrisiko), Artikel 450 CRR (Vergütungspolitik), Artikel 451 CRR (Leverage Ratio), Artikel 451a (Liquiditätsanforderungen) und Artikel 453 CRR (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis in dem erforderlichen Ausmaß offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung eines großen Tochterunternehmens werden die Kriterien nach Artikel 4 CRR auf die als Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen klassifizierten Tochterunternehmen angewendet. Die identifizierten Tochterunternehmen haben die Anforderungen gemäß Artikel 13 CRR zu erfüllen, sofern sie nicht der Ausnahmeregelung (**Waiver**) gemäß Artikel 7 CRR unterliegen. Die auf der Grundlage von Artikel 13 CRR von diesen Tochterunternehmen offenzulegenden

Informationen sind im aufsichtsrechtlichen Risikobericht auf der Internetpräsenz des jeweiligen Tochterunternehmens zu finden.

Die Anforderung zur Veröffentlichung eines Teiloffenlegungsberichts gemäß Artikel 13 CRR trifft für das als „groß“ eingestufte Institut BSH zu. Aufgrund der Offenlegungspflicht für Tochterunternehmen durch Artikel 13 CRR sind TeamBank, DVB und DZ PRIVATBANK als „nicht große“ Institute von der Veröffentlichung eines Teiloffenlegungsberichts befreit. Gemäß Artikel 7 CRR ist die DZ HYP von dieser Offenlegung auf Einzelbasis befreit. Die UMH und die VR Smart Finanz sind gemäß § 2 Absatz 7 KWG von dieser Offenlegung auf Einzelbasis befreit.

Für die Berechnung der **aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen** gemäß der CRR wendet die DZ BANK Institutgruppe mehrheitlich den einfachen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen, Diagrammen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Dunkelgrau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant. Sofern in den Tabellen ein „–“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Mio. € liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt.

Die DZ BANK verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die **Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben** im Zeitablauf auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 abgebildet. In Teilen basieren sie auf weiteren für die Säule 3 relevanten Leitlinien und Durchführungsverordnungen, beispielsweise der EBA-Leitlinie 2018/01 zu den IFRS9-Übergangsregelungen.

Am 24. Juni 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Verordnung zur Änderung der CRR aufgrund der COVID-19-Pandemie (**EU Verordnung 2020/873**) beschlossen und am 26. Juni 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen trat diese einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das Maßnahmenpaket wird auch als **CRR Quick-Fix** bezeichnet und umfasst insbesondere die folgenden Änderungen:

- Berücksichtigung diverser Effekte der IFRS 9-Anwendung auf die Eigenmittel
- Privilegierte Behandlung von notleidenden Risikopositionen beim NPL-Backstop, wenn eine Garantie oder Rückbürgschaft eines anererkennungsfähigen Sicherungsgebers mit einem Risikogewicht von 0 Prozent im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) besteht
- Nichtberücksichtigung von Zentralbankreserven in der Gesamtpositionsmessgröße der Leverage Ratio bei gleichzeitiger Skalierung der Leverage Ratio nach oben (mit dem Beschluss (EU) 2021/1074 der Europäischen Zentralbank wurde der ursprünglich bis zum 27. Juni 2021 gültige vorübergehende Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamttrisikopositionsmessgröße auf den 31. März 2022 verlängert)
- Möglichkeit die Überschreitung von Value at Risk (VaR)-Werten für Interne Modell Ansatz (IMA)-Institute in Einzelfällen unberücksichtigt zu lassen

2 Schlüsselparameter

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Verbindung mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und Kapitalpuffern beinhaltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) sowie der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

ABB. 1 - EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER
(Artikel 447 Satz 1 Buchstabe (a) bis (g) und Artikel 438 Buchstabe (b) CRR)

		a	b	c	d	e
in Mio. €		30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	22.406	22.832	22.194	22.476	20.981
2	Kernkapital (T1)	24.568	25.009	24.369	25.078	23.583
3	Gesamtkapital	27.158	27.785	27.127	28.669	27.195
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	147.754	148.581	148.535	147.252	146.295
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,16	15,37	14,94	15,26	14,34
6	Kernkapitalquote (%)	16,63	16,83	16,41	17,03	16,12
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,38	18,70	18,26	19,47	18,59
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,98	0,98	0,98	0,98	0,98
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrissen oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-	-	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,52	3,52	3,52	3,51	3,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,27	13,27	13,27	13,26	13,26
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,63	8,95	8,52	9,72	8,81
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	356.320	349.838	462.027	435.307	444.767
14	Verschuldungsquote (%)	6,89	7,15	5,27	5,76	5,30
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	n. v.	n. v.	n. v.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	n. v.	n. v.	n. v.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,26	3,26	n. v.	n. v.	n. v.
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	n. v.	n. v.	n. v.

		a	b	c	d	e
in Mio. €		30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,26	3,26	n. v.	n. v.	n. v.
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	106.556	102.341	97.551	92.006	88.614
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	83.988	82.024	81.007	79.150	76.825
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	15.271	14.369	14.170	13.928	14.023
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	68.717	67.655	66.838	65.222	62.802
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	154,91	151,13	146,10	141,10	141,45
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	291.741	283.419	n. v.	n. v.	n. v.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	229.769	227.006	n. v.	n. v.	n. v.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	126,97	124,85	n. v.	n. v.	n. v.

Die Zusammensetzung und die Veränderungen gegenüber dem Vorstichtag der in Abb. 1 aufgeführten Schlüsselparameter in Verbindung mit der Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie der Verschuldung der DZ BANK Institutgruppe werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes im Detail erläutert.

Der Rückgang der verfügbaren Eigenmittel ist insbesondere auf die Verminderung des CET1 zurückzuführen. Diese resultierte im Wesentlichen aus der Reduzierung der Retained Earnings und des OCI. Die Retained Earnings gingen zum Berichtsstichtag gegenüber dem Vorstichtag um 76 Mio. € auf 9.090 Mio. € zurück. Außerdem veränderte sich das OCI von 1.256 Mio. € um 182 Mio. € auf 1.074 Mio. €.

Die CET1- und die T1-Quote verminderten sich aufgrund des gleichzeitigen Rückgangs des Gesamtrisikobetrags um 827 Mio. € auf 147.754 Mio. € (30. Juni 2021: 148.581 Mio. €) nur gering um 21 Basispunkte beziehungsweise um 20 Basispunkte gegenüber dem Vorstichtag. Die Gesamtkapitalquote ging gegenüber dem 30. Juni 2021 um 32 Basispunkte zurück.

Der Rückgang der Leverage Ratio (Verschuldungsquote) der DZ BANK Institutgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,26 Prozentpunkte auf 6,89 Prozent zum Berichtsstichtag resultierte aus einem Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 6.482 Mio. € auf 356.320 Mio. € (30. Juni 2021: 349.838 Mio. €), sowie aus einem Rückgang des Kernkapitals um 441 Mio. € auf 24.568 Mio. € (30. Juni 2021: 25.009 Mio. €).

Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße der DZ BANK Institutgruppe im Betrachtungszeitraum ist im Wesentlichen auf eine Ausweitung der Reverse Repos auf Wertpapiere zurückzuführen, die hauptsächlich aus der DZ BANK AG resultierte.

Der ausnahmefähige Betrag für Zentralbankguthaben betrug 90.786 Mio. € (30. Juni 2021: 93.251 Mio. €). Diese Ausnahmeregelung wurde von der Bankenaufsicht bis zum 31. März 2022 befristet.

Zum 30. Juni 2021 hat die Bankenaufsicht im Zuge der CRR II-Erstanwendung ein verbindliches externes Mindestziel von 3,0 Prozent eingeführt. Da die DZ BANK Institutgruppe die zuvor genannte temporäre Ausnahmeregelung für Zentralbankguthaben in Anspruch nimmt, erhöht sich dieses externe Mindestziel bis zum 31. März 2022 auf 3,26 Prozent.

In Bezug auf die zentralen Treiber der Kernkapitalentwicklung verweisen wir auf die oben stehenden Erläuterungen.

Die Veränderung der Liquiditätsdeckungsquote im Vergleich zum Vorstichtag wird im Kapitel 4.2 dargestellt.

Der Anstieg der NSFR auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe ergibt sich im Wesentlichen aus einer Methodenumstellung bei der Anrechnung von Einlagen der Verbundbanken bei der DZ BANK AG (operative Verbundeinlagen). Nach Genehmigung eines Antrags gemäß Artikel 428 h Absatz 1 CRR durch die EZB

können die oben genannten Verbundeinlagen erstmalig zum Stichtag 30. September 2021 mit einem privilegierten Faktor von 75% (50% ohne Privilegierung) als verfügbare stabile Refinanzierung angerechnet werden. Dieser Anstieg wird teilweise kompensiert durch einen Volumenrückgang gegenüber dem 30. Juni 2021 bei den Verbundeinlagen sowie einem Volumenanstieg bei Darlehen, Derivaten und Sicherheiten, der zu einem Anstieg der erforderlichen stabilen Refinanzierung führt. Darüber hinaus kompensieren auch auslaufende Eigenemissionen bei der DZ BANK AG teilweise den Anstieg der NSFR.

3 Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

3.1 Eigenmittel

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Eigenmittel und Kapital- und Verschuldungsquoten jeweils mit und ohne Effekte der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 sowie etwaiger Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR.

ABB. 2 - IFRS 9/ARTIKEL 468 CRR - VOLLSTÄNDIG UMGESETZT: VERGLEICH DER EIGENMITTEL UND DER KAPITAL- UND VERSCHULDUNGSQUOTEN DER INSTITUTE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR IFRS 9 ODER VERGLEICHBARE ERWARTETE KREDITVERLUSTE SOWIE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER VORÜBERGEHENDEN BEHANDLUNG NACH ARTIKEL 468 CRR

in Mio. €		30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020
Verfügbares Kapital (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	22.406	22.832	22.194	22.476	20.981
2	Hartes Kernkapital (CET1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	22.287	22.727	22.090	22.340	20.890
2a	Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
3	Kernkapital	24.568	25.009	24.369	25.078	23.583
4	Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	24.448	24.904	24.265	24.942	23.493
4a	Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
5	Gesamtkapital	27.158	27.785	27.127	28.669	27.195
6	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	27.154	27.773	27.093	28.616	27.140
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
Risikogewichtete Aktiva (Beträge)						
7	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	147.754	148.581	148.535	147.252	146.295
8	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	147.714	148.540	148.480	147.173	146.229
Kapitalquoten						
9	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,16	15,37	14,94	15,26	14,34
10	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	15,08	15,30	14,88	15,18	14,29
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
11	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,63	16,83	16,41	17,03	16,12
12	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	16,55	16,76	16,34	16,95	16,07

in Mio. €	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020	
Verfügbares Kapital (Beträge)						
12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	
13	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,38	18,70	18,26	19,47	18,59
14	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	18,38	18,69	18,25	19,44	18,56
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)						
15	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	356.320	349.838	462.027	435.307	444.767
16	Verschuldungsquote	6,89	7,15	5,27	5,76	5,30
17	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	6,86	7,12	5,25	5,73	5,28
17a	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-

Das durch den CRR Quick-Fix gewährte Wahlrecht zur Herausnahme bestimmter nicht realisierter Gewinne und Verluste mit der öffentlichen Hand bewertet zum FVTOCI (fair value through other comprehensive income) aus der Berechnung des CET1 im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 (Artikel 468 CRR) wurde zum Berichtsstichtag nicht in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR wirkt sich auf das Gesamtkapital, hier insbesondere auf das CET1, und auf die RWEA aus. Der Anpassungsbetrag für das CET1 fiel mit einem Rückgang gegenüber dem Vorstichtag um 14 Mio. € auf 120 Mio. € (30. Juni 2021: 106 Mio. €) geringer aus. Der Rückgang der RWEA im Rahmen dieser Übergangsregelung betrug per 30. September 2021 wie schon am 30. Juni 2021 41 Mio. €. Die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Kapitalquoten sind unwesentlich.

In diesem Zusammenhang war die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio um 156 Mio. € (30. Juni 2021: 135 Mio. €) anzupassen. Dies führte zu einer Leverage Ratio in Höhe von 6,89 Prozent. Bei Nichtanwendung dieser IFRS 9-Übergangsbestimmungen würde sich dagegen eine Leverage Ratio von 6,86 Prozent ergeben.

3.2 Eigenmittelanforderungen

Abb. 3 gibt eine Übersicht über die Risk Weighted Exposure Amounts (RWEA) und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen. Die dort dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteiausfallrisiko** (Counterparty Credit Risk, CCR) gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteiausfallrisiko** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen den Standardansätzen SEC-SA und SEC-ERBA sowie dem internen Bemessungsansatz (SEC-IAA) unterschieden. Der Ansatz SEC-IRBA wird in der DZ BANK Institutgruppe nicht angewendet. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das Standardverfahren sowie über das Interne Modell (IMA) vorgenommen, die Unterlegung der **operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Die Formularzeile 24 ist nachrichtlich und enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen der DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 11.820 Mio. € (30. Juni 2021: 11.887 Mio. €).

ABB. 3 - EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE
 (Artikel 438 Satz 1 Buchstabe (d) CRR)

in Mio. €		30.09.2021		30.06.2021	
		RWEA	Eigenmittelanforderungen	RWEA	Eigenmittelanforderungen
		a	b	a	b
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	116.984	9.359	117.104	9.368
2	Davon: Standardansatz	23.250	1.860	23.087	1.847
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	43.749	3.500	43.788	3.503
4	Davon: Slotting-Ansatz	6.474	518	6.389	511
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	27.592	2.207	27.818	2.225
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	15.918	1.273	16.023	1.282
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	7.387	591	7.252	580
7	Davon: Standardansatz	3.978	318	3.584	287
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	377	30	301	24
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1.555	124	1.773	142
9	Davon: Sonstiges CCR	1.477	118	1.595	128
10	Entfällt				
11	Entfällt				
12	Entfällt				
13	Entfällt				
14	Entfällt				
15	Abwicklungsrisiko	2	0	0	0
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	4.484	359	4.697	376
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	3.894	311	4.037	323
19	Davon: SEC-SA	590	47	660	53
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug (null bei Abzug) ¹	-	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	6.988	559	7.652	612
21	Davon: Standardansatz	1.028	82	1.038	83
22	Davon: IMA	5.960	477	6.614	529
EU 22a	Großkredite	-	-	-	-
23	Operationelles Risiko	10.487	839	10.487	839
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-	-

		30.09.2021		30.06.2021	
		RWEA	Eigenmittel- anforderungen	RWEA	Eigenmittel- anforderungen
		a	b	a	b
EU 23b	Davon: Standardansatz	10.487	839	10.487	839
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %) (nur zur Information)	1.423	114	1.390	111
25	Entfällt				
26	Entfällt				
27	Entfällt				
28	Entfällt				
29	Gesamt	147.754	11.820	148.581	11.887

¹ Zum 30. September 2021 beträgt der Abzug von den Eigenmitteln 267 Mio. € (30. Juni 2021: 280 Mio. €).

Innerhalb der DZ BANK Institutgruppe ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 9.359 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Der Rückgang der RWEA gegenüber dem Vorstichtag um 827 Mio. € (Zeile 29) ist im Wesentlichen auf ausgelaufene Geschäfte im Kreditrisiko-Standardansatz (Zeile 2), im F-IRB (Zeile 3) und im Gegenparteiausfallrisiko (Zeile 6) sowie den Rückgang der RWEA im internen Marktrisikomodell (Zeile 22) zurückzuführen, was überwiegend durch einen verringerten 60-Tage-Durchschnitt begründet ist.

Die durch den CRR Quick-Fix gewährte Privilegierung von Infrastrukturprojekten gemäß Artikel 501a CRR reduziert die RWEA in der DZ BANK AG um 702 Mio. € in der Forderungsklasse IRB-Unternehmen Spezialfinanzierungen.

Die nachfolgende Abbildung dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWEA im IRB-Ansatz.

ABB. 4 - EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄß IRB-ANSATZ
(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe (h) CRR)

in Mio. €		Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)	Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)
		a	a
		30.09.2021	30.06.2021
1	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	94.084	94.852
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	-273	-251
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-	-
4	Modellaktualisierungen (+/-)	-	-
5	Methoden und Politik (+/-)	-	-624
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	-	-
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	5	5
8	Sonstige (+/-)	-7	102
9	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	93.810	94.084

Die RWEA-Beträge haben sich im Vergleich zum 30. Juni 2021 von 94.084 Mio. € auf 93.810 Mio. € zum Berichtsstichtag vermindert. Dieser Rückgang der RWEA in Höhe von 491 Mio. € ist im Wesentlichen auf die Verringerung des Umfangs der Vermögenswerte um 273 Mio. € zurückzuführen. Grund für die Veränderung waren im Wesentlichen ausgelaufene Geschäfte in der DZ BANK Gruppe.

In Abb. 5 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWEA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Die im Vergleich zum 30. Juni 2021 um 654 Mio. € (Spalte f, Zeile 1 und 8) gesunkenen RWEA sind im Wesentlichen auf die regulatorische Anpassung (Zeile 8b) des sVaR (Spalte b) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Der sVaR war insbesondere in den Monaten August und September auf einem geringeren Niveau als im vorherigen Betrachtungszeitraum (insbesondere im Monat Mai), was zu einem Rückgang des 60-Tage-Durchschnitts führte. Der Rückgang geht überwiegend auf den Bestandsabbau an Bonds zurück.

Der neue RWEA-Aufschlag für nicht im Marktpreisrisikomodell enthaltene Marktpreisrisiken ergibt sich aus der erstmaligen Anwendung des neuen aufsichtlichen RNIME-Rahmenwerks¹ und beträgt 370 Mio. €.

Auf das interne Modell entfielen zum Berichtsstichtag 85,29 Prozent (30. Juni 2021: 86,43 Prozent) der gesamten Marktrisikoaktiva.

ABB. 5 - EU MR2-B – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA) ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2021 (Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

		a	b	c	d	e	f	g
		VaR	SVaR	IRC	Messung des Gesamtrisikos	Sonstige	RWEAs insgesamt	Eigenmittelanforderungen insgesamt
in Mio. €								
1	RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	814	4.418	1.382	-	-	6.614	529
1(a)	Regulatorische Anpassungen	-631	-3.400	-298	-	-	-4.328	-346
1(b)	RWEA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	184	1.018	1.084	-	-	2.286	183
2	Entwicklungen bei den Risikoniveaus	2	-19	100	-	-	83	7
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	-	-	-	-	-	-	-
4	Methoden und Grundsätze	-	-	-	-	-	-	-
5	Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-	-	-	-
6	Wechselkursschwankungen	0	-1	-	-	-	-1	0
7	Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
8(a)	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	185	999	1.184	-	370	2.739	219
8(b)	Regulatorische Anpassungen	565	2.656	-	-	-	3.221	258
8	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	750	3.655	1.184	-	370	5.960	477

¹ "risks not in the model engines"

4 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

4.1 Quantitative Angaben zur LCR

Die LCR misst die Verfügbarkeit eines ausreichenden Puffers an liquiden Aktiva, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Institutgruppe ermittelte LCR monatlich an die Aufsicht.

Die Darstellung der Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutgruppe basiert auf der DVO (EU) 2021/637 vom 21. April 2021. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

ABB. 6 - EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)
 (Artikel 451a Absatz 2 CRR)

in Mio. €		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	30.09. 2021	30.06. 2021	31.03. 2021	31.12. 2020	30.09. 2021	30.06. 2021	31.03. 2021	31.12. 2020
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
Hochwertige liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					106.556	102.341	97.551	92.006
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	66.768	66.234	65.759	49.650	715	697	695	690
3	Stabile Einlagen	516	518	519	525	26	26	26	26
4	Weniger stabile Einlagen	1.257	1.263	1.291	1.338	183	182	186	194
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	112.977	109.207	105.345	100.480	66.315	64.494	63.318	62.273
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	51.724	48.968	45.103	40.316	12.931	12.242	11.276	10.079
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	56.310	55.465	54.796	53.224	48.441	47.478	46.596	45.255
8	Unbesicherte Schuldtitel	4.943	4.774	5.445	6.939	4.943	4.774	5.445	6.939
9	Besicherte großvolumige Finanzierung					121	124	141	141
10	Zusätzliche Anforderungen	42.571	42.093	41.521	40.360	14.696	14.719	14.783	14.067
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	8.326	8.556	8.862	8.500	7.098	7.065	7.082	6.557
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	83	73	103	123	83	73	103	123
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	34.162	33.464	32.556	31.737	7.515	7.582	7.599	7.387
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	1.770	1.632	1.707	1.606	1.411	1.288	1.373	1.275
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	32.293	32.074	31.646	31.142	730	702	696	703
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					83.988	82.024	81.007	79.150
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	7.789	6.656	6.618	7.026	427	543	809	905
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	14.916	14.006	13.414	13.434	11.517	10.792	10.447	10.268
19	Sonstige Mittelzuflüsse	4.233	3.924	3.784	3.597	3.327	3.033	2.914	2.755

in Mio. €	a	b	c	d	e	f	g	h
EU 1a Quartal endet am	30.09. 2021	30.06. 2021	31.03. 2021	31.12. 2020	30.09. 2021	30.06. 2021	31.03. 2021	31.12. 2020
EU-19a (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					-	-	-	-
EU-19b (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					-	-	-	-
20 GESAMTMITTELZUFÜSSE	26.938	24.586	23.816	24.058	15.271	14.369	14.170	13.928
EU-20a Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20b Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	218	216	215	227	140	139	139	147
EU-20c Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	26.687	24.339	23.559	23.783	15.131	14.230	14.031	13.781
BEREINIGTER GESAMTWERT								
EU-21 LIQUIDITÄTSPUFFER					106.556	102.341	97.551	92.006
22 GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					68.717	67.655	66.838	65.222
23 LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					154,91	151,13	146,10	141,10

Zum 30. September 2021 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutgruppe 154,91 Prozent (30. Juni 2021: 151,13 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 106.556 Mio. € (30. Juni 2021: 102.341 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 68.717 Mio. € (30. Juni 2021: 67.655 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

4.2 Qualitative Angaben zur LCR

EU LIQB – Qualitative Informationen zur LCR (Ergänzung zu Template EU LIQ1)
(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

Der Anstieg der LCR der DZ BANK Institutgruppe in den vergangenen 12 Monaten ergibt sich im Wesentlichen aus der gestiegenen Überdeckung (dem Überschuss aus Liquiditätspuffer abzüglich der gesamten Nettomittelabflüsse). Während sich die Nettomittelabflüsse im Durchschnitt nur leicht erhöht haben, ist der Liquiditätspuffer deutlich gestiegen. Dies ist insbesondere auf den Anstieg der Zentralbankguthaben infolge eines höheren Bestandes an operativen Verbundeinlagen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückzuführen. Durch die Anrechnung der operativen Verbundeinlagen mit nur 25 Prozent in den Mittelabflüssen ergibt sich durch diese Form der Refinanzierung ein positiver Beitrag zur Überdeckung.

Grundsätzlich setzen sich die wesentlichen kurz- und mittelfristigen Refinanzierungsquellen am unbesicherten Geldmarkt der DZ BANK Institutgruppe aus Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken, Einlagen von Firmenkunden und institutionellen Kunden sowie aus von institutionellen Anlegern gehaltenen Geldmarktpapieren zusammen.

Die DZ BANK Institutgruppe refinanziert sich zudem langfristig über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte, die hauptsächlich an Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie weitere institutionelle Kunden vertrieben werden.

Ein hoher Anteil der langfristigen Refinanzierung resultiert aus der Emission gedeckter Schuldverschreibungen wie Pfandbriefen oder DZ BANK BRIEFEN, die dezentral, das heißt basierend auf den unterschiedlichen Deckungsmassen bei der DZ BANK und der DZ HYP, emittiert wurden. Darüber hinaus sind die Bausparanlagen der Bausparkasse Schwäbisch Hall als wesentliches Mittel zur Refinanzierung zu nennen.

In der LCR haben Einlagen von Firmenkunden, Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie Einlagen von Finanzkunden mit einer Laufzeit von unter 30 Tagen den größten Effekt auf die Liquiditätsabflüsse der DZ BANK Institutgruppe.

Die Liquiditätsquellen, die auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe im Liquiditätspuffer der LCR angerechnet werden, bestehen im Wesentlichen aus Zentralbankguthaben und liquiden Wertpapieren. Bei diesen Wertpapieren dominieren in den Aktiva der Stufe 1 (Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität) Staats- und Länderanleihen, Anleihen öffentlicher Stellen und multilateraler Entwicklungsbanken sowie gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität. Die Aktiva der Stufe 2 (Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität) setzen sich größtenteils aus gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität und aus liquiden Unternehmensschuldverschreibungen zusammen.

Die in Abb. 6 dargestellte Position 11 – Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsaufforderungen – umfasst potenzielle Abflüssen aufgrund von

- Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung,
- nachträglichen Sicherheitenanforderungen, verursacht durch unterstellte eigene Bonitätsverschlechterungen um drei Rating-Stufen,
- sonstigen potenziellen Besicherungsaufforderungen.

Den größten Beitrag zu dieser Position hat die Simulation der Effekte aus Marktwertschwankungen von Derivaten auf die Besicherung unter Verwendung des sogenannten Historical Look-back Approach (HLBA). Dabei wird ein aufsichtsrechtlich vorgegebenes Stressszenario simuliert.

Des Weiteren haben die Effekte aus nachträglichen Sicherheitenanforderungen aufgrund einer zu simulierenden eigenen Bonitätsverschlechterung der Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe um drei Rating-Stufen einen signifikanten Einfluss auf die oben genannte Position. Hintergrund ist, dass einige OTC-Besicherungsverträge, die Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe abgeschlossen haben, ratingabhängige Trigger-Vereinbarungen beinhalten. Eine Herabstufung des eigenen Ratings würde demnach Sicherheitenforderungen durch die Vertragsparteien auslösen.

Auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe stellt die Währung US-Dollar die einzige signifikante Fremdwährung im Geschäftsjahr 2021 dar, da die Verbindlichkeiten in dieser Währung 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten der DZ BANK Institutgruppe übersteigen. Daraus resultiert eine monatliche Meldepflicht der LCR in US-Dollar. Eine aufsichtliche LCR-Mindestquote für US-Dollar existiert jedoch nicht.

Für die Fremdwährungen US-Dollar, Britisches Pfund, Schweizer Franken, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar, die neben dem Euro die bedeutendsten Währungen für die DZ BANK Institutgruppe darstellen, wird die Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote monatlich ermittelt und überwacht.

Einen großen Effekt auf die Höhe der Liquiditätsabflüsse der LCR der DZ BANK Institutgruppe haben die kurzfristigen Einlagen von Groß- und Finanzkunden. Dabei werden die entsprechenden Positionen (Zeilen 5 und 6) von Einlagen der Volksbanken und Raiffeisenbanken dominiert. Die DZ BANK nimmt hier die zentrale Liquiditätsausgleichsfunktion für diese Institute wahr. Volksbanken und Raiffeisenbanken, die über freie Liquidität verfügen, können diese bei der DZ BANK anlegen. Sofern ein Liquiditätsbedarf besteht, können sie diesen über die DZ BANK eindecken.

Die DZ BANK Institutgruppe weist zudem Zuflüsse aus, die bezüglich ihrer Anrechnung entgegen der grundsätzlichen Anrechnungsobergrenze in Höhe von 75 Prozent nach Artikel 33 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einer Obergrenze von 90 Prozent unterliegen (Zeile EU-20b). Der Ausweis ist auf die TeamBank AG zurückzuführen, der eine Genehmigung zur Anwendung des oben angeführten Artikels in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 durch die zuständige Aufsichtsbe-

hörde erteilt wurde. Aus diesem Grund unterliegen die Liquiditätszuflüsse dieses Unternehmens nicht der sonst üblichen Begrenzung in der Anrechnung zur LCR.

In der DZ BANK Institutgruppe existiert keine gemäß Artikel 8 CRR aufsichtsrechtlich genehmigte Ausnahme für die Meldung und Einhaltung aufsichtlicher Liquiditätsquoten. Daher muss jedes relevante Tochterunternehmen die Anforderungen an die LCR individuell erfüllen.

5 Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

An den Säule 1-Meldungen der DZ BANK Institutgruppe per 30. Juni 2021 (hier: Vergleichszahlen) und per 30. September 2021 haben sich geringfügige Korrekturen ergeben. Zum 30. September 2021 ist aufgrund der Korrekturen die CET1-Quote leicht von 15,19 Prozent auf 15,16 Prozent gesunken, da sich der Gesamtrisikobetrag (RWEA) von 147.471 Mio. € auf 147.754 Mio. € erhöht hat. Zur Wahrung des Gleichlaufs der Säule 1- mit den Säule 3-Zahlen erfolgt hiermit eine Neuveröffentlichung des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts per 30. September 2021. Weitere Informationen finden Sie auch in Kapitel 9 des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts zum 30. Juni 2021.

Chief Risk Officer und Chief Financial Officer haben diesen Korrekturbericht freigegeben. Mit dieser Freigabe wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der DZ BANK Institutgruppe festgelegten förmlichen Verfahren zu internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in „Kapitel 1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung“.

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 - EU KM1 – Schlüsselparameter	6
Abb. 2 - IFRS 9/Artikel 468 CRR - Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR	9
Abb. 3 - EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	11
Abb. 4 - EU CR8 – RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	12
Abb. 5 - EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	13
Abb. 6 - EU LIQ1 – Quantitative Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	14

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

Dieser Bericht ist im Internet unter
<https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dz-bank/investor-relations/berichte/berichte-aktuell.html>
elektronisch abrufbar.

LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27